

Gehaltsvorschuss im öffentlichen Dienst

Beschäftigte im öffentlichen Dienst können einen Gehaltsvorschuss beantragen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Gründe für die Beantragung eines Gehaltsvorschusses sind:

- Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass – zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden -,
- Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen, wenn man wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen ist,
- Möbel- und Hausratbeschaffung aus Anlass der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder der Ehescheidung,
- Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes,
- Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist,
- schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, beihilfenrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Der Vorschuss soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird

Der Vorschuss darf das Dreifache der monatlichen Bezüge - höchstens jedoch 2560 € - nicht übersteigen, wird nicht verzinst und ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen.

Die Rückzahlung beginnt direkt nach der Auszahlung.

Quelle:

Vorschussrichtlinien, RdErl. Finanzministeriums vom 2.6.1976 – B 3140 – 0.1 – IV A 4 1